

**Offener Brief an die Mitglieder des
Ausschusses für Umweltfragen, Klimawandel und Lebensmittelsicherheit (ENVI)
des Europäischen Parlaments
zum Kompromissvorschlag für die Verordnung über neue genomische Techniken
(NGT)**

Paris, Hannover, Neustadt an der Weinstraße und Karlsruhe, 15. Mai 2026

Sehr geehrtes Mitglied des EU-Parlaments
Sehr geehrte Abgeordnete, Sehr geehrter Abgeordneter

Am 21. April 2026 stimmte auf der Tagung des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ der EU eine qualifizierte Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten formell und ohne Änderungen dem am 4. Dezember 2025 erzielten Kompromissvorschlag zur geplanten NGT-Verordnung zu.

Die vier unterzeichnenden Verbände, AFBV (Association Française des Biotechnologies Végétales), FGV (Forum Grüne Vernunft e.V.), GfPB (Gesellschaft für Pflanzenbiotechnologie e.V.) und WGG (Wissenschaftskreis Genomik und Gentechnik e.V.), haben Sie bereits in einem offenen Brief vom 12. Januar 2026 gebeten, so schnell wie möglich für den Kompromissvorschlag zu stimmen, wohl wissend, dass dieser erst zwei Jahre nach seiner endgültigen Verabschiedung in Kraft treten wird. In diesem Schreiben haben wir betont, dass der Klimawandel und die zunehmende globale Instabilität die Sorteninnovation – zu der NGTs einen wesentlichen Beitrag leisten können – zu einer absoluten Dringlichkeit für EU-Pflanzenzüchter, Wissenschaft und KMU machen. Nach Inkrafttreten der Verordnung muss die Kommission noch Leitlinien entwickeln und vereinbaren, während die für die Sortenregistrierung zuständigen Behörden darauf vorbereitet sein müssen, NGT-abgeleitete Sorten so schnell wie möglich zu bewerten und zu registrieren. Es wird zwei Jahre dauern, bis Züchter und Wissenschaftler verifizierte NGT-1-Pflanzen und daraus abgeleitete Sorten unter Feldbedingungen und reduzierten Auflagen bewerten werden können. Unterdessen beschleunigt und diversifiziert sich der Einsatz von NGT außerhalb Europas – auch bei wichtigen Nutzpflanzenarten. Daten von EU-SAGE zeigen, dass über 50 % der begutachteten Studien zu NGT-abgeleiteten Merkmalen aus China stammen, gefolgt von den Vereinigten Staaten mit 19 % und der EU mit 15 %.

Grünes Licht ist jetzt unbedingt für die EU erforderlich, da weitere Verzögerungen der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit des EU-Agrar- und Lebensmittelsektors schaden würden.

Am 4. Mai 2026 haben mehrere Mitglieder des Europäischen Parlaments Änderungsanträge zum im Trilog vereinbarten Text eingebracht, wohl wissend, dass die Annahme solcher Änderungsanträge eine mehrjährigen Verzögerung der Gesetzgebung mit sich bringen würde. Unseren Informationen nach besteht die Hauptsorge darin, dass der Kompromissvorschlag KMUs, Landwirte und Verbraucher in Fragen des geistigen Eigentums und der Transparenz nicht ausreichend schützt und Folgendes nicht gewährleistet.

1. einen gerechten Zugang zu patentiertem pflanzlichem biologischem Material über von der Europäischen Kommission zertifizierte Plattformen, an denen NGT-Produzenten zur Teilnahme verpflichtet wären;
2. das Verbot von Patenten auf das, was die Natur bereits hervorbringt,
3. Landwirte vor jeglichem Risiko einer ungerechtfertigten (Patent-)Verfolgung schützt, und schließlich.
4. keine ausreichende Rückverfolgbarkeit und Transparenz von NGT-1-Produkten bietet.

Wir fordern Sie heute dringend auf, solche Änderungsanträge nicht zu unterstützen, da sie aus den folgenden Gründen nicht erforderlich sind:

- 1. Lösungen zur Förderung eines gerechten Zugangs zu patentiertem pflanzlichem biologischem Material und zum Schutz von KMU vor möglichen nachteiligen Auswirkungen patentierter NGT-Merkmale sind im Kompromissvorschlag vollständig enthalten.** Siehe Erklärung der Kommission vom 10. April 2026, ST-7616-2026-ADD-1 (Seiten 7–8, ein kurzer Auszug aus diesem Dokument befindet sich auf Seite 3 dieses Schreibens), und [https://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_euro-peenne/com/2026/0151/COM_COM\(2026\)0151_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_euro-peenne/com/2026/0151/COM_COM(2026)0151_EN.pdf)
- 2. Ein Schutz vor der Patentierung von durch die Natur erzeugten Merkmalen besteht bereits.** Seit dem 1. Juli 2017 sind Pflanzenmerkmale, die aus im Wesentlichen biologischen Kreuzungs- und Selektionsverfahren resultieren, nicht mehr patentierbar (EPO-Regel 28 (2)). Vor diesem Datum eingereichte Patente können noch anhängig sein und sogar vom EPA erteilt werden (Stand Oktober 2025 sind weniger als 70 solcher Verfahren noch beim EPA anhängig), aber sie werden im Laufe der Zeit zwangsläufig verschwinden. Gene und Pflanzen, die durch technische Verfahren wie induzierte zufällige Mutagenese oder gezielte Mutagenese gewonnen wurden, sind patentierbar, sofern sie die Kriterien für die Patentierbarkeit erfüllen. Gleichzeitig wurde, wie unter im Folgenden erklärt, durch eine EPO-Richtlinie eine Disclaimer-Klausel eingeführt.
- 3. Landwirte sind auf zwei Arten vor ungerechtfertigter Patentverfolgung geschützt:**
 - a. Sie profitieren vom Landwirteprivileg, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 98/44/EG, das es Landwirten unter bestimmten Bedingungen erlaubt, patentiertes Pflanzenvermehrungsmaterial aus ihrer eigenen Ernte wiederauszusäen.
 - b. Sie profitieren von einer durch eine EPO-Richtlinie eingeführten Disclaimer-Klausel, die vorsieht, dass, wenn eine Person eine Sorte erhält, die ein Gen und ein Merkmal aufweist, das durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen wurde, diese frei verwendet werden darf, selbst wenn für dasselbe Gen oder Merkmal, das durch nicht im Wesentlichen biologische Mittel gewonnen wurde, ein Patent erteilt wurde. Der Disclaimer muss vom Anmelder in die erteilten Ansprüche aufgenommen werden, andernfalls kann das Patent nicht erteilt werden.
- 4. Landwirte sind bereits vor einer Haftung für das zufällige oder unbeabsichtigte Vorhandensein von patentiertem NGT-Pflanzenmaterial auf ihren Feldern oder in ihren Erzeugnissen geschützt.**

Erwägungsgrund 65 des Kompromisstextes geht ausdrücklich auf dieses Szenario ein, indem er anerkennt, dass eine unbeabsichtigte Kreuzbestäubung nicht mit der absichtlichen Verwendung patentierter, nicht selbstvermehrender Produkte vergleichbar ist. Er verweist auf

den Verhältnismäßigkeitsrahmen der Richtlinie 2004/48/EG, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums regelt und verlangt, dass Maßnahmen verhältnismäßig und Hindernisse für legitime landwirtschaftliche Tätigkeiten zu vermeiden sind. Die Erklärung der Kommission vom 10. April 2026 bekräftigt zudem ihr Engagement für die Klarstellung dieser Bestimmungen. Ein zusätzlicher Artikel zur Umkehr der Beweislast, wie er in bestimmten Änderungsanträgen vorgeschlagen wird, ist daher überflüssig und birgt die Gefahr, Rechtsunsicherheit zu schaffen, indem eine sektorspezifische Regelung eingeführt wird, die im Widerspruch zum bestehenden Rahmen für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums steht.

5. Der Kompromissvorschlag sieht für NGT-1-Pflanzen bereits ein hohes Maß an Transparenz und Dokumentation vor, das über die Anforderungen für jede vergleichbare Kategorie von Pflanzenerzeugnissen hinausgeht

In der öffentlichen Datenbank der Kommission (Artikel 9) werden für jede geprüfte NGT-1-Pflanze die Identität des Antragstellers, die angewandte Technik, die eingeführten oder veränderten Merkmale, gegebenenfalls das Gutachten der EFSA, die Prüfungsentscheidung sowie vollständige Informationen zu Patenten und Lizenzen erfasst. Die obligatorische Kennzeichnung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial („PRM“) als „NGT der Kategorie 1“ ist in Sortenkatalogen und allen PRM-Vertriebsunterlagen vorgeschrieben (Artikel 10), wodurch jeder Betreiber, der eine NGT-freie Lieferkette aufrechterhalten möchte, die Möglichkeit erhält, dies an der Stelle zu tun, an der eine Identifizierung technisch sinnvoll ist – nämlich beim Saatgut. Im Gegensatz dazu unterliegen Sorten, die durch jahrzehntelange induzierte zufällige Mutagenese erzeugt wurden und Tausende von nicht charakterisierten genomischen Veränderungen einführen, keiner dieser Transparenzverpflichtungen. Eine Forderung nach vollständiger dokumentierter Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bis hin zu den Endlebensmitteln wäre für NGT-1 wissenschaftlich nicht umsetzbar: Nach der regulatorischen Definition sind NGT-1-Modifikationen gleichwertig mit solchen, die aus konventioneller Züchtung oder spontanen Mutationen resultieren, und es ist nicht davon auszugehen, dass auf dieser Grundlage eine validierte analytische Nachweismethode existiert, die NGT-1-Material zuverlässig von konventionell gezüchtetem Material unterscheiden kann; für viele NGT-1-Modifikationen wird dies grundsätzlich nicht möglich sein. Rückverfolgbarkeit ohne justiziablen Nachweis ist keine Rückverfolgbarkeit – es handelt sich um eine nicht durchsetzbare Verpflichtung auf Papier, die den Betreibern Kosten auferlegen würde, ohne die von ihren Befürwortern angestrebte Transparenz zu gewährleisten, und NGT-1-Pflanzen stärker benachteiligen würde als durch Mutagenese erzeugte Sorten, die seit Jahrzehnten ohne eine solche Anforderung auf dem Markt sind.

Die EU-Kommission ist sich der oben genannten Bedenken bestimmter Europaabgeordneter durchaus bewusst. In Bezug auf die Patentierbarkeit und zum Schutz von Landwirten wie oben ausgeführt, hat die Kommission in ihrer Erklärung vom 10. April über die konkreten Verpflichtungen des Kompromisstextes hinaus darauf hingewiesen, dass

„die Kommission prüfen wird, ob es angebracht ist, ihre Auslegungsmitteilung 2016/C 411/03 zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen zu aktualisieren oder zu ergänzen. Insbesondere wird die Kommission prüfen, ob es angemessen und rechtlich machbar wäre, die Patentierbarkeitskriterien für Erfindungen im Zusammenhang mit pflanzengenetischen Informationen, den Begriff der im Wesentlichen biologischen Verfahren und die in Artikel 12 dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen für die obligatorische gegenseitige Lizenzvergabe weiter zu präzisieren und zu klären,

unbeschadet des in der Richtlinie vorgesehenen Rechtsrahmens und unter vollständiger Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der EU.“

Uns ist durchaus bewusst, dass einige Änderungsanträge den Vorschlag unterbreiten, alle Pflanzen, die das Potenzial haben, in der Umwelt zu verbleiben, sich zu vermehren oder auszubreiten, vom NGT-1-Status auszuschließen und einen Mechanismus zur Rücknahme von NGT-1-Zulassungen einzuführen, falls neue Risiken auftreten. Der NGT-1-Status wird bereits Pflanzen verweigert, die Herbizidtoleranz oder die Produktion von insektiziden Substanzen aufweisen – also genau jene Merkmale, die am ehesten Bedenken hinsichtlich der Umweltpersistenz aufwerfen –, sodass der vorgeschlagene Ausschluss ein Risiko betrifft, das in der Verordnung bereits berücksichtigt wurde. Andere Umweltrisiken unterscheiden sich nicht von denen, die von konventionell gezüchteten Sorten ausgehen, und werden bereits durch den bestehenden Rahmen für die Sortenregistrierung und die allgemeinen Schutzklauseln des Lebensmittelrechts abgedeckt, die für alle Pflanzensorten unabhängig von der Züchtungsmethode gelten. Ein separater, speziell auf NGT-1 zugeschnittener Entzugsmechanismus würde eine regulatorische Asymmetrie schaffen, die durch keinen Unterschied im Risikoprofil im Vergleich zu konventionell gezüchteten Sorten mit denselben Merkmalen gerechtfertigt wäre.

Zusammenfassend ist zu betonen, dass es derzeit keinen Grund gibt, weitere Änderungen am Vorschlag für die NGT-Verordnung, wie er durch den im Trilog vereinbarten Kompromiss geändert wurde, vorzunehmen. Wir bitten Sie daher dringend, für den NGT-Kompromissvorschlag zu stimmen.

Vielen Dank für Ihre freundliche Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Thierry Langin
Président
Association Française des
Biotechnologies Végétales (AFBV)
e.mail: afbv.secretariat@gmail.com
Website: <https://www.biotechnologies-vegetales.com/>



Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany
Vorsitzender
Wissenschaftskreis Genomik und
Gentechnik e.V. (WGG)
jany@wgg-ev.de
<https://www.wggev.de>



Prof. Dr. Gabi Krczal
Vorsitzende
Gesellschaft für Pflanzenbiotechnologie eV
e.mail: gabi.krczal@outlook.de
<https://www.pflanzen-biotechnologie.de>



Prof. Dr. Hans-Jörg Jacobsen
Stellvertreter
Forum Grüne Vernunft
hj_jacobsen@mac.com
<https://www.forum-gruene-vernunft.de>